

OTTO-PREMIINGER-INSTITUT gegen Österreich

Urteil vom 20. September 1994, A/295-A

EGMR

Einziehung des Films "Das Liebeskonzil" verstößt nicht gegen Art. 10 EMRK

Art. 10 EMRK

Sachverhalt:

(Detaillierte Darstellung des Sachverhalts Im Newsletter 93/3/03-KO)

Das bf. Institut beabsichtigte die Vorführung des Films "Das Liebeskonzil" in einem von ihm betriebenen Kino. Der Film enthält in vorwiegend blasphemischer Weise inszenierte Darstellungen von Gott, seinem Sohn Jesus Christus und der Jungfrau Maria. In einem ersten Strafverfahren wurde die Beschlagnahme, in einem weiteren - gemäß § 188 Strafgesetzbuch (StGB), der den Tatbestand "Herabwürdigung religiöser Lehren" beinhaltet - die Einziehung des Films veranlaßt. Die dagegen ergriffenen Rechtsmittel blieben erfolglos.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte stellte in ihrem Bericht vom 14.1.1993 (=Newsletter 93/3/03-KO) eine Verletzung von Art. 10 EMRK fest; in der vorliegenden Entscheidung nimmt der EGMR eine konträre Beurteilung vor.

Rechtsausführungen:

Der Einwand der Regierung, die Beschwerde sei nicht innerhalb der zulässigen Frist bei der Kommission eingelangt, wird vom EGMR wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen: Dies hätte bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung vor der Kommission geltend gemacht werden müssen.

Dem Einwand der fehlenden Opfereigenschaft des bf. Instituts wird nicht stattgegeben, da die Einziehung des Films im Ergebnis für das Institut ein Verbot jeglicher Vorführung in Österreich bedeutet; somit ist unmittelbare Betroffenheit gegeben.

Zur Verletzung von Art. 10 EMRK: Liegt ein "Eingriff" vor?

Ein Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) liegt sowohl hinsichtlich der Beschlagnahme als auch der Einziehung des Films durch das Gericht vor. Um eine Verletzung des Rechts handelt es sich aber nur, wenn die in Art. 10 (2) definierten Bedingungen nicht erfüllt sind. Dies wird nun im einzelnen geprüft.

War der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

Der Gerichtshof betont unter Bezugnahme auf das Urteil Chorherr (A/266-B, § 25 = Newsletter 93/5/11-GH), daß sowohl die Auslegung als auch die Anwendung nationalen Rechts in erster Linie Sache der nationalen Behörden ist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß bei der den Gerichten obliegenden Abwägung der Rechte auf Freiheit der Kunst und Achtung der religiösen Gesinnung das österr. Recht falsch angewendet wurde.

War der Eingriff auf ein legitimes Ziel gerichtet?

Bezugnehmend auf das Urteil Kokkinakis (A/260, § 31 = Newsletter 93/4/06-GH) betont der Gerichtshof, daß die in Art. 9 EMRK geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft iSd. EMRK darstellt. Sie ist in ihrer religiösen Dimension eines der wichtigsten Elemente der Identität von Gläubigen und ihrer Lebenseinstellung. Zwar schützt Art. 9 EMRK nicht vor jeglicher Form der Kritik, aber Art wie Ausmaß kritischer Äußerungen können auch staatliche Verantwortung begründen. Hier wurden die religiösen Gefühle von Gläubigen durch provokante Darstellungen von Gegenständen religiöser Verehrung verletzt. Durch diese Darstellungen wurden der Geist der Toleranz, der eine demokratische Gesellschaft kennzeichnen muß, auf üble Weise verletzt. Die Konvention muß als Ganzes gelesen werden und Auslegung und Anwendung von Art. 10 EMRK müssen daher auch hier im Einklang mit der Logik der Konvention erfolgen (vgl. mutatis mutandis, Urteil Klass, A/28, § 68). Die angefochtenen staatlichen Maßnahmen stützen sich auf § 188 StGB, der ein Verhalten unterbinden soll, das gegen Gegenstände religiöser Verehrung gerichtet und geeignet ist, "berechtigtes Ärgernis" hervorzurufen. Daher lag ihr Zweck im Schutz des Rechtes der Bürger, nicht durch die öffentliche Meinungsäußerung anderer in religiösen Gefühlen beleidigt zu werden. Der Gerichtshof akzeptiert daher, daß die angefochtenen Maßnahmen einen legitimen Zweck gemäß Art. 10 (2) EMRK verfolgten, nämlich den Schutz der Rechte anderer.

Waren beide Maßnahmen (Beschlagnahme und Einziehung) in einer demokratischen Gesellschaft notwendig?

Das Recht auf freie Meinungsäußerung stellt eine der wesentlichen Säulen einer demokratischen Gesellschaft,

ihrem Fortschritt und der Entwicklung des einzelnen dar. Dieses Recht umfaßt auch Informationen und Ideen von schockierendem, beleidigendem oder störendem Inhalt (vgl. Urteil Handyside, A/24, § 49).

Wer die Rechte und Freiheiten des Art. 10 EMRK ausübt, übernimmt gleichzeitig "Pflichten und Verantwortung". Es kann somit in einer demokratischen Gesellschaft durchaus notwendig sein, Angriffe auf Gegenstände religiöser Verehrungen zu verfolgen bzw. zu verhindern, sofern dies dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. Urteil Handyside, ebda.).

Die Beantwortung der Frage, ob die Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, liegt zunächst im Ermessen nationaler Instanzen. Die Konventionsorgane überprüfen jedoch die Einhaltung dieses Ermessensspielraums, wobei besonders auf eine überzeugende Darlegung der Notwendigkeit Bedacht genommen wird (vgl. Urteil Infonnationsverein Lentia und andere, A/276, § 35 = Newsletter 93/06/09-GH):

Die nationalen Gerichte ordneten die Beschlagnahme und Einziehung des Films an, da sie in ihm eine Beleidigung für die römisch-katholische Bevölkerung von Tirol erblickten. Den Begründungen ist zu entnehmen, daß die Gerichte bei ihrer Entscheidungsfindung sehr wohl das Recht auf Kunstfreiheit gemäß Art. 10 EMRK (Urteil Müller und andere, A/ 133, §§ 30, 35) bzw. Art. 17a StGG miteinbezogen haben, jedoch war der Film im Ergebnis eine provokative Darstellung von Gott, der Jungfrau Maria und Jesus Christus. Die Beschlagnahme und Einziehung des Films sollten der Aufrechterhaltung des religiösen Friedens dienen sowie verhindern, daß die Gläubigen mit unvertretbaren und beleidigenden Darstellungen von Gegenständen ihrer religiösen Verehrung konfrontiert werden. Auch wenn die Einziehung des Films eine weitere Aufführung gänzlich unmöglich machte, lag sie, wie auch die vorangegangene Beschlagnahme, innerhalb des Ermessensspielraums der nationalen Instanzen.

Art. 10 EMRK wurde weder durch die Beschlagnahme noch die Einziehung des Films verletzt [6:3 Stimmen].

Abweichende Meinung der Richter Palm, Pekkanen und Makarczyk:

Der Ermessensspielraum des Staates bei der Einschränkung des Rechts ist eng zu interpretieren. Er kann nicht so weit gehen, daß der Staat darüber entscheidet, ob eine bestimmte Aussage als Beitrag zur öffentlichen Debatte geeignet ist, der den Fortschritt in menschlichen Dingen fördert. Die Notwendigkeit einer Beschränkung muß überzeugend dargetan werden. Das gilt besonders hier, wo die Beschlagnahme auf eine Zensur (prior restraint) hinausläuft. Das bf. Institut handelte verantwortungsbewußt, da es die schädlichen Wirkungen einer Vorführung nach Möglichkeit beschränkte (Jugendverbot). Zwar mag der Film die religiösen Gefühle gewisser Segmente der Tiroler Bevölkerung beleidigt haben, doch standen dessen Beschlagnahme und Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zum legitimen Ziel der Maßnahmen.

(Starke Kürzung - ohne Gewähr.)

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)